

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden, soweit nicht nach den bestehenden Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 6. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt wird die den gleichen Gegenstand betreffende Polizeiverordnung vom 10. Dezember 1903 aufgehoben.

### Reuß ä. L.

**143a.** Reg.V. betr. Änderung der Vorschriften über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln. Vom 17. August 1907.

Mit Höchster im Namen Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten erteilter Genehmigung Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht des Fürsten-Regenten wird in Ergänzung bzw. Abänderung der Regierungsverordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, folgendes verordnet:

I. Dem § 1 der Regierungsverordnung vom 3. Juli 1903, den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln betreffend, wird folgender Satz angefügt:

„Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.“

II. Dem § 4 daselbst wird als Abs. 2 folgende Bestimmung hinzugefügt.

„Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Ankündigungen auf Druckschriften oder sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.“

III. Die Anlagen A und B der genannten Regierungsverordnung erhalten die aus den Anlagen A und B zu dieser Regierungsverordnung ersichtliche Fassung.

IV. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft. (Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

### Reuß j. L.

**146.** Die unter Nr. 146 abgedruckte Min.V. vom 7. August 1903 ist durch nachstehende Min.V. ersetzt.

**146a.** Min.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 18. Juli 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Oktober d. J. in Kraft an Stelle unserer den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnung vom 7. August 1903.

**148a. Min.V. betr. Ausübung der Heilkunde durch nicht approbierte Personen vom 11. Juli 1905.**

(§§ 1—6 behandeln die Meldepflicht, Anmeldung bestimmter Krankheitsfälle und Buchführung nicht approbierter Heilkünstler.)

§ 7. Öffentliche Anzeigen von in Deutschland nicht approbierten Personen, welche die Heilkunde gewerbsmäßig ausüben, sind verboten, sofern sie über Vorbildung, Befähigung oder Erfolge dieser Personen zu täuschen geeignet sind oder prahlerische Versprechungen enthalten.

§ 8. Die öffentliche Ankündigung von Gegenständen, Vorrichtungen, Methoden oder Mitteln, welche zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Menschen- und Tierkrankheiten bestimmt sind, ist verboten, wenn dieselben:

1. als mit besonderen, über ihren wahren Wert hinausgehenden Eigenschaften behaftet oder auf eine sonstige das Publikum irreführende Art angepriesen werden, oder wenn sie

2. ihrer Beschaffenheit nach geeignet sind, Gesundheitsschädigungen hervorzurufen.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder im Falle des Unvermögens an deren Stelle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Diese Verordnung tritt am 1. August 1905 in Kraft.

### **Schaumburg-Lippe.**

**149.** Die unter Nr. 149 abgedruckte P.V. vom 18. August 1903 ist durch nachstehende P.V. ersetzt.

**149a.** P.V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 25. Juli 1907.

(§§ 1—4 und Anlagen A und B wie bei Nr. 1b.)

§ 5. Vorstehende Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Polizeiverordnung vom 18. August 1903 aufgehoben.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis 150 M. oder entsprechender Haft bestraft.

### **Lippe.**

**154.** Die unter Nr. 154 abgedruckte Reg.V. vom 27. Juli 1903 ist durch nachstehende Reg.V. ersetzt.

**154a.** Reg.-V. betr. Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln vom 15. August 1907.